Bundesrat Drucksache **523/1/95**

02.10.95

Empfehlungen
der Ausschüsse

AS - Fz - R - Wi - Wo

zu **Punkt ...** der 689. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 1995

Entwurf eines Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG)

A

Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** (AS),

der **Finanzausschuß** (Fz),

der **Wirtschaftsausschuß** (Wi) und

der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** (Wo)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

AS, Fz, Wi, Wo

1. Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf der Bundesregierung ab.

Begründung:

Wi, Wo

Bei Annahme entfällt Ziff. 3

2. Der Bundesrat begrüßt, daß die Bundesregierung nunmehr einen Gesetzentwurf vorlegt, um gespaltene Arbeitsmärkte zu verhindern und dem Prinzip "gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort" Geltung zu verschaffen.

AS

Ziff. 3 entfällt bei Annahme von Ziff. 2

3. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß die Bundesregierung nunmehr einen Gesetzentwurf vorlegt, um gespaltene Arbeitsmärkte zu verhindern und dem Prinzip "gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort" Geltung zu verschaffen.

Ausgeliefert am 02. OKT. 1995

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Begründung)

AS, Wi, Wo 4. Der Bundesrat stellt jedoch fest, daß der vorgelegte Gesetzentwurf dieser Zielsetzung nicht gerecht wird. *)

Fz 5. Aufgrund der Beschränkung auf das Bauhauptgewerbe ist der Gesetzentwurf nicht geeignet, einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung des Lohn- und Sozialdumpings zu leisten. Der Bundesrat hat sich in seiner Entschließung vom 10.03.1995 (Drucksache 125/95 (Beschluß)) ausdrücklich gegen eine auf den Baubereich beschränkte Lösung ausgesprochen.

Im übrigen ist die Anknüpfung an für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge verfehlt, weil diese im Entgeltbereich die Ausnahme darstellen. Richtiger ist es, daran anzuknüpfen, ob die Tarifverträge allgemein angewandt werden.

AS, Wi, Wo 6. Sowohl der sehr enge Anwendungsbereich als auch die rechtliche Konstruktion über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen sind aus der Sicht des Bundesrates nicht geeignet, gleiche Arbeits- und Wettbewerbsbedingungen herzustellen. Darüber hinaus sind auch die im Entwurf vorgesehenen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten nicht ausreichend für eine effektive Erreichung der Gesetzesziele. **)

AS, Fz, Wi, Wo 7. Der Bundesrat verweist auf seinen Gesetzentwurf in Drucksache 546/95 (Beschluß), [der eine angemessene Lösung des Problems enthält.] ***)

[] nur AS, Wi, Wo

B

8. Der **Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

*) Bei Ablehnung von sowohl Ziff. 2 wie Ziff. 3 wird Ziff. 4 wie folgt gefaßt:
"Der Bundesrat stellt fest, daß der vorgelegte Gesetzentwurf seiner Zielsetzung nicht gerecht wird."

**) Ziff. 5 und 6 schließen sich nicht aus und werden gegebenenfalls sprachlich angepaßt.

***) Ziff. 7 entfällt bei Nichteinbringung des Gesetzentwurfs in Drs. 546/95.